

## **Verwertungs- und Übermittlungsbefugnisse des BND bei der strategischen Fernmeldeüberwachung vorläufig eingeschränkt**

Anmerkung zu BVerfG, Beschluss des 1. Senats v. 5.7.1995 – 1 BvR 2226

Veröffentlicht in NJW 1996, S. 100–102

### *Problemaufriss:*

Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG hat sich das *BVerfG* zur Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 GG geäußert. Gegenstand der Entscheidung ist der neugefasste Art. 1 § 3 des Gesetzes zu Art. 10 GG, der den Bundesnachrichtendienst zur sog. strategischen Fernmeldekontrolle ermächtigt. Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind nur dahingehend statthaft, dass die Verfassungsbeschwerde nicht unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Es spricht viel dafür, dass sich die Entscheidung in der Hauptsache in wesentlichen Teilen am Tenor der einstweiligen Anordnung orientieren wird.

### *Zusammenfassung:*

Für das anstehende Hauptverfahren seien folgende Fragen aufgeworfen:

1. Macht es einen Unterschied, ob das Fernmeldegeheimnis von Deutschen oder von Ausländern im Ausland wahrgenommen wird, wovon § 3 II 3 G 10 n. F. offensichtlich ausgeht? Dem Wortlaut des Art. 10 GG ist eher das Gegenteil zu entnehmen.
2. Liegt ein Eingriff bei der rechnergestützten Registrierung, bei der rein maschinellen Aufzeichnung, beim Abhören eines aufgezeichneten Gesprächs durch einen Menschen, bei der Identifizierung der Gesprächsteilnehmer oder erst bei der personenbezogenen weiteren Auswertung vor?
3. Problematisch ist, dass die Datenverwendung und -übermittlung bereits zulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass "jemand" eine Katalogstraftat plant, begeht oder begangen hat. Die Formulierung bringt es mit sich, dass auch Fernmeldedaten solcher Personen verwendet werden dürfen, bei denen selbst kein Tatverdacht besteht, aus denen jedoch auf einen Tatverdacht bezüglich anderer Personen geschlossen werden kann.
4. Abgesehen von Art. 10 GG wird das *BVerfG* ggf. auch zum Konkurrenzverhältnis zwischen dem Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG und dem "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" aus Art. 2 I i.V.m. Art 1 I GG Stellung nehmen, bei dem eine Subsidiarität der letzteren Gewährleistung z. T. befürwortet wird.
5. Fraglich ist, ob bzw. wie sich das *BVerfG* zur Rechtswegbeschränkung nach Art. 19 IV 3, 10 II 2 GG äußern wird. In diesem Zusammenhang wäre § 3 VIII 2 G 10 n. F. genauer unter die Lupe zu nehmen, wonach die Mitteilung an den Betroffenen einer Fernmeldebeschränkung unterbleibt, wenn dessen Daten innerhalb von drei Monaten vernichtet worden sind.